

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## AutomationX GmbH

gültig ab Juni 2018

### 1) Allgemeines

Für unsere Bestellungen gelten nachstehende Bedingungen, soweit nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen sind. Der Lieferant anerkennt hiermit, dass seine Verkaufs- und Lieferbedingungen bzw. kommerziellen Angebotsbedingungen für die Bestellungen rechtsunwirksam sind.

Die Verkaufsbedingungen des Lieferanten erlangen auch dann keine Geltung, wenn in diesen Verkaufsbedingungen ein Verhalten des Bestellers (z.B.: kein Widerspruch, Zahlung, Übernahme, usw.) als Zustimmung gewertet wird.

Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der restlichen Bedingungen nicht berührt.

Die Tatsache, dass eine der Parteien es zu einem gewissen Zeitpunkt unterläßt, von der anderen Partei die Ausführung von Vertragsbestimmungen zu fordern, hat keine Rückwirkung auf das Recht, deren Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt zu fordern.

Der Verzicht einer der Parteien auf Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund von Verletzung einer der Vertragsbestimmungen bedeutet nicht einen Verzicht auf Geltendmachung von Ansprüchen aus nachfolgenden Verletzungen derselben oder auch anderer Vertragsbestimmungen.

Kein regelmäßiges Gebahren in Handhabung und Erfüllung kann verwendet werden, um einen Verzicht auf Geltendmachung von Ansprüchen oder eine Beschränkung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten zu beweisen.

### 2) Bestellungen/ Auftragsbestätigungen

Lieferverträge (Bestellungen, Auftragsbestätigungen) bedürfen der Schriftform.

Als Bestätigung Ihrer Auftragsannahme übermitteln Sie uns spätestens 1 Woche nach Auftragserhalt eine von Ihnen firmenmäßig unterzeichnete Kopie unserer Bestellung. Diese Bedingungen gelten sinngemäß auch für die Bestellung von Leistungen. Korrekturen in dieser Bestellkopie sind nicht zulässig. Falls Änderungen und Ergänzungen in der Bestellung (Auftragsbestätigung) vorgenommen werden, dürfen Sie nur in schriftlicher Form erfolgen. Die zu ändernden Stellen sind bei der Auftragsbestätigung deutlich zu markieren und eine Stellungnahme muss in einem separaten Schreiben erfolgen. Trifft bis 14 Tage nach Übermittlung unserer Bestellung keine Auftragsbestätigung (unsere Bestellung firmenmäßig unterzeichnet) bei uns ein, sind wir berechtigt kostenfrei von der Bestellung zurückzutreten. Beim Einkauf von Systemen oder Einzelkomponenten zu Systemen jeglicher Art, welche beim Kunden oder beim Endkunden, unsererseits oder durch einen Dritten zu einem System zusammengebaut werden, ist der Lieferant dazu verpflichtet eine Gesamtfunktion des Systems zu gewährleisten.

### 3) Termine/ Pönale

Vereinbarte Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Termine ist der Wareneingang bei der Firma AUTOMATIONX bzw., wenn anders vereinbart, an den von uns vorgeschriebenen Bestimmungsort.

Sobald der Lieferant erkennt, dass seine fristgerechte Lieferung ganz oder zum Teil unmöglich ist, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Bei Verzug (auch nur mit einem Teil) sind wir berechtigt, entweder bezüglich der ganzen Lieferung oder des noch ausstehenden Teiles ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist den kostenfreien Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder weiterhin die Erfüllung zu begehren. Weiters sind wir berechtigt bei Terminüberschreitung Schadenersatz zu fordern, wobei es auf ein Verschulden des Lieferanten nicht ankommt. In Einzelfällen kann eine Pönale für nicht fristgerechte Lieferung gesondert mit dem Lieferanten vereinbart werden. Eine frühere Lieferung ist nur mit unserer Zustimmung zulässig, jedoch beginnt in einem solchen Fall die Zahlungsfrist erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin.

### 4) Zahlung

Die Preise sind Fixpreise, die aus keinen wie immer gearteten Umständen einer Erhöhung erfahren können. Die Zahlung richtet sich nach dem vereinbarten Liefertermin, nach erfolgter

Gesamtlieferung, bzw. nach dem tatsächlichen Liefertermin, sollte die Lieferung nach dem vereinbarten Liefertermin stattfinden. Es werden keine Teilrechnungen angenommen.

Sind keine Zahlungsbedingungen auf unserer Bestellung angeführt, gelten die folgenden: Die Zahlung erfolgt innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungsdatum netto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto mittels Überweisung.

Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung an uns zu senden. Bei Systemkomponenten ist eine Kopie des Abnahmeprotokolls der Fa. AUTOMATIONX beizulegen. Bei Rechnungen über Regieleistungen ist der von uns bestätigte Zeitnachweis für die erbrachte Leistung beizulegen (unterschrieben von dem zuständigen Bereichsleiter bzw. Projektleiter der Fa. AUTOMATIONX). Die Rechnungen werden nur dann anerkannt, wenn im Vorhinein eine schriftliche Bestellung erfolgt ist.

Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt eines möglichen Irrtums und bedeuten weder der Höhe, noch dem Grunde nach eine Anerkenntnis einer Forderung.

Die Annahme der Schlusszahlung aufgrund einer Schlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen des Lieferanten für die erbrachte Lieferung und Leistung aus.

Sollte die Lieferung/ Leistung des Lieferanten mangelhaft sein, so können wir unbeschadet seiner sonstigen Rechte, die zu diesem Zeitpunkt noch aushaftenden Zahlungen bis zur vollständigen Vertragserfüllung zurückbehalten.

Was finanzielle Verpflichtungen des Lieferanten oder seiner verbundenen Unternehmen gegenüber dem Käufer oder dessen verbundenen Unternehmen angeht, kann der Käufer diese Verpflichtungen gegen die dem Lieferanten oder seinen verbundenen Unternehmen geschuldeten Beträge verrechnen und/ oder von den Beträgen, die dem Verkäufer oder dessen verbundenen Unternehmen vom Käufer oder dessen verbundenen Unternehmen bezahlt worden sind, zurückfordern.

### 5) Versand und Verpackung

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich per Paketdienst oder Spedition. (laut Incoterms in jeweils gültiger Fassung), wenn nicht anders vereinbart.

Die Art und Form der Verpackung ist vom Lieferanten unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen des zu liefernden Liefergegenstandes selbständig zu wählen. Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass jegliche Art von Beschädigungen und Korrosion des Liefergegenstandes während des Transportes sowie einer Lagerung von mindestens drei Monaten unter AUTOMATIONX üblichen Lagerbedingungen ausgeschlossen ist.

Lautet die Versandadresse nicht auf die Fa. AutomationX GmbH, sondern auf einen fremden Empfänger, so haben die Lieferungen in neutraler Verpackung und mit neutral ausgestelltem Packzettel bzw. Lieferschein in unserem Namen zu erfolgen.

Der Lieferschein und die Rechnung müssen zumindest die Bestellnummer, Benennung, Teilnummer sowie die gelieferte Menge enthalten. Bei der Rechnung muß außerdem noch die Lieferscheinnummer bzw. das Lieferdatum angeführt sein.

Eine Mehrwegverpackung wird auf Kosten und Gefahr des Lieferanten retour gesendet.

### 6) Übernahme

Die Bestätigung auf dem Lieferschein bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung. Die Ware wird daher in jedem Fall nur unter diesem Vorbehalt übernommen. Die Übernahme der Ware erfolgt erst, nachdem die stichprobenweise Prüfung am Verwendungsort vorgenommen wurde.

Festgestellte Quantitäts- und offensichtliche Qualitätsmängel können von uns innerhalb von 90 Tagen ab Übernahme geltend gemacht werden.

### 7) Garantie

Die Dauer der Garantie liegt bei 36 Monaten.

Die Garantie ist vom Lieferanten als Vorortgarantie und nicht als Werksgarantie anzuerkennen.

Bei jedem innerhalb der Garantiezeit auftretenden Mangel, der von uns innerhalb von 90 Tagen ab Entdeckung geltend gemacht wird,

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## AutomationX GmbH

gültig ab Juni 2018

haben wir das Recht, wahlweise eine kostenlose Ersatzlieferung (auch wenn der Mangel behebbar ist), eine kostenlose Instandsetzung oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen.

In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant in der Beseitigung von Mängeln nach Aufforderung länger als die von uns vorgegebene Zeitsäumigkeit ist, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung von Mängeln selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Fallen durch versteckte Mängel vor Erkennung dieser bei uns im Haus oder beim Endkunden zusätzliche Kosten an, so hat der Lieferant diese zu ersetzen. Nach Beseitigung beanstandeter Mängel beginnt die Garantiefrist für den gesamten Liefergegenstand neu zu laufen. § 377 HGB ist nicht anzuwenden, es gelten die Übergabebestimmungen gemäß unseren allgemeinen Einkaufsbedingungen als vereinbart.

Die Verjährung wird durch schriftliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung solange unterbrochen, bis die Abnahme der Leistungen zur Mängelbeseitigung erfolgt ist.

### 8) Verfügbarkeit

Alle gelieferten Artikel müssen für einen Zeitraum von 10 Jahren über den Lieferanten, mit einer Lieferzeit die der ursprünglichen Lieferung entspricht, verfügbar sein. Es können auch technisch und maßlich gleichwertige Ersatztypen sein.

Sollte dies nicht möglich sein, so haftet der Lieferant für den Umbauaufwand und wir werden dem Lieferanten eine entsprechende Rechnung stellen. Die Lieferung erfolgt frei Haus Puchstraße 76 8020 Graz oder auf Wunsch zum Endkunden.

### 9) Qualität

Der Lieferant ist verpflichtet die Entwicklung, die Herstellung und die Lieferung seiner Gegenstände (Geräte, Systeme, usw.) nach den anerkannten Regeln der Technik, nach allfälligen gesetzlichen Vorschriften (Hersteller- und Abnehmerland), denen der Gegenstand unterliegt, durchzuführen. Der Lieferant verpflichtet sich zur Erfüllung, Aufrechterhaltung bzw. ständigen Verbesserung eines anerkannten Qualitätsmanagementsystems.

Die gesamte Dokumentation (Ersatzteil-/ Verschleißteillisten, CE-Kennzeichnung und Dokumente, Herstellerkonformitätserklärung, Betriebsanleitung, Layout/ Fundamentpläne, Schalt- und Verdrahtungspläne, Konstruktionszeichnungen, Pneumatikpläne, Hydraulikpläne und Stücklisten („as built“), Fertigungszeichnungen, Verschleißteilzeichnungen, usw.) ist wesentlicher Bestandteil der Lieferung. Bei Systemen muss die Dokumentation in 3-facher Ausführung erfolgen. Für alle Geräte und Systeme die für Messungen eingesetzt werden ist ein Prüfprotokoll sowie ein Kalibrierschein (in 3-facher Ausführung) mitzuliefern. Tritt eine verzögerte Beistellung der Dokumentation auf, ist dies mit einem Lieferverzögerung der Ware gleichzusetzen.

Über die vorgeschriebenen Bedingungen hinaus ist der Lieferant verpflichtet, den Auftrag nach besten Wissen und Können auszuführen.

### 10) Haftung seitens des Lieferanten

Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Kunden unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften oder verspäteten Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entsteht. Die Schadenersatzpflicht ist gegeben, wenn dem Lieferant ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.

Er haftet für die Haltbarkeit der Verschleißteile, bemessen für eine angemessene Betriebszeit der Anlage.

Ein Ausschluss der Haftung des Lieferanten für leichte Fahrlässigkeit, für Folgeschäden sowie für Sachschäden im Fall der Produkthaftung wird von uns keinesfalls anerkannt.

Der Lieferant verpflichtet sich uns hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten, auf unsere Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder denjenigen zu nennen, der ihm das Produkt geliefert hat und uns alle zweckdienlichen Unterlagen zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant garantiert für das Vorhandensein der von ihm

zugesicherten Eigenschaften des Liefergegenstandes und haftet für alle Schäden, die aus dem Fehlen von zugesicherten Eigenschaften entstehen.

Der Lieferant haftet im vollen Umfang für die Richtigkeit der Berechnungen, Auslegungen, Konstruktionen sowie alle Funktionsfähigkeiten der vertraglichen Lieferungen und Leistungen.

Die Genehmigung der Konstruktionen durch den Käufer dient der Information und Koordinierung und hat nicht zum Ziele, eventuelle zeichnerische oder konstruktive Fehler aufzudecken. Durch die Freigabe der Konstruktionen und/ oder Konzepte unsererseits wird die Verantwortung und Garantiepflicht des Lieferanten in keinsten Weise berührt. Der Lieferant übernimmt die unbedingte Haftung dafür, dass für seine gelieferte Ware keine Verletzung bestehender Patente, Muster bzw. geschützter Marken erfolgt. Er verpflichtet sich uns im Falle von Patent-, Marken- und Musterschutz- oder Urheberrechtsstreitigkeiten schadlos und klaglos zu halten.

### 11) Sicherheitstechnische Bestimmungen

Der Lieferant haftet dafür, dass alle von ihm in den Umlauf gebrachten Produkte den gesetzlichen Bestimmungen und den Normvorschriften entsprechen. Alle Produkte, die den EG-Richtlinien unterliegen, sind nach diesen zu fertigen. Die Übereinstimmung ist in Form einer Herstellererklärung bzw. einer Konformitätserklärung und dem CE-Kennzeichen zu belegen.

### 12) Eigentumsvorbehalt und Zessionsverbot

Alle Lieferungen an uns müssen frei von Eigentumsvorbehalten erfolgen. Solche Vorbehalte sind auch ohne unseren ausdrücklichen Widerspruch unwirksam. Forderungen aus Lieferungen an uns dürfen nur mit unserem ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Einverständnis zediert werden, da ansonsten eine Zession unwirksam ist.

### 13) Entwicklungen, Erfindungen

Die Entwicklungen, Erfindungen (z.B.: Maschinenbaukonstruktionen, E- Planung, Software, usw.) im Rahmen eines Vertrages einschließlich Änderungen sind ausschließliches Eigentum von AUTOMATIONX und das Urheberrecht geht automatisch an die Fa. AUTOMATIONX über. Diese Entwicklungen und Erfindungen dürfen keinen Dritten überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden (weder ganz noch teilweise), weiters dürfen diese nur für die Erfüllung des entsprechenden Vertrages vom Lieferanten genutzt werden.

### 14) Beistellung

Der Lieferant ist dazu verpflichtet bei Vertragsabschluss für die Erfüllung des Vertrages erforderliche Beistellungen (Termin, Menge, usw.) anzuzeigen. Der Lieferant trägt ab Übernahme der Beistellungen bis zu Rückgabe dieser an den Kunden die volle Verantwortung für die Beistellungen. Im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung der beigegebenen Posten ist der Lieferant für die Reparatur oder für die Ersatzkosten verantwortlich, unabhängig von der Ursache oder vom Verschulden.

### 15) Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht öffentlich bekannten kaufmännischen und technischen Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant wird keinesfalls veröffentlichen oder dafür werben, dass er mit dem Käufer einen Vertrag abgeschlossen hat, der sich auf Lieferungen von bestimmten Waren und Dienstleistungen bezieht. Ferner bedient er sich auch in keinsten Weise der Handelsmarken oder Handelsnamen des Käufers auf seinem eigenen Werbe- oder Reklamematerial, es sei denn der Käufer erteilt ihm die schriftliche Zustimmung dazu. Die Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

### 16) Höhere Gewalt

In Fällen der Behinderung unseres Betriebes durch höhere Gewalt können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten hierfür irgendwelche Ansprüche zustehen.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen AutomationX GmbH

gültig ab Juni 2018

## 17) Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht:

Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der von uns angegebene Bestimmungsort.

Als Erfüllungsort für die Zahlung gilt ausschließlich A-8020 Graz.

Als Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesem Liefervertrag stehenden Streitigkeiten gilt für beide Parteien das sachlich zuständige Gericht in Graz.

Das Rechtsverhältnis unterliegt österreichischem Recht, die Anwendung des UNICTRAL, Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf wird einvernehmlich ausgeschlossen.